

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kreismieterverein Heidenheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz. Es ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim unter der Nummer VR 439 eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Baden-Württemberg e.V., Sitz Stuttgart, angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Wohnungsmietangelegenheiten zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung sozialer Wohnungswirtschaft zu fördern
2. Seine Ziele sollen erreicht werden durch
 - a) Beratung und Hilfe der Mitglieder in Fragen der Wohnraummiete
 - b) Förderung aller auf Beschaffung und Erhaltung billiger, gesunder und familiengerechter Wohnungen gerichteten Bestrebungen
 - c) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung, Presse und die öffentliche Meinung
 - d) Vorträge, Versammlungen und Besprechungen
 - e) Förderung sozialer Belange der Mitglieder
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - g) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen
3. Durch die Vereinstätigkeit wird kein Gewinn angestrebt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dennoch erzielte Überschüsse dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand durch Bestätigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft und das Bestehen der Hauptmitgliedschaft gebunden. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Des Weiteren erfolgt eine Datenweitergabe an die Rechtsschutzversicherung des Deutschen Mieterbundes. Auch hierbei ist der Datenschutz gewährleistet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung mit der Beitrittserklärung.

§ 4 Vereinsbeitrag

1. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Von auswärts zuziehenden Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch eine an alle Mitglieder treffende Sonderumlage beschließen.
3. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils am 5. Januar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft fällig.
4. Eine Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber den Vereinseinrichtungen. Sie können die Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen gemäß den hierfür bestehenden Richtlinien für außergerichtlichen Rat und außergerichtlichen Schriftverkehr in Mietangelegenheiten in Anspruch nehmen. Die Richtlinien werden durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandssitzung beschlossen.
2. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie volljährig sind.
3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied in Bezug auf gerichtliche Auseinandersetzung, soweit und in dem Umfang, wie durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit der Rechtsschutz- Versicherung abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins vorab in Anspruch genommen hat und, soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein durchgeführt wurde. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutz Bedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten bei Änderung unverzüglich gegenüber dem Verein schriftlich mitzuteilen.
5. Solange sich ein Mitglied im Zahlungsverzug gegenüber dem Kreismieterverein Heidenheim e.V. befindet besteht kein Anspruch auf Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere kann der Verein für diese Zeit die Beratungstätigkeit ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste, Entlassung oder Tod.
2. Der Austritt kann jeweils auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied kann nicht für einen früheren Termin als das Ende des zweiten Kalenderjahres nach seinem Eintritt kündigen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 30. September beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung einzureichen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen den Verein oder die Satzung schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist. Im letzten Fall als Streichung durch die Geschäftsführung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Sie ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - b) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen gem. §11
3. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 5 von Hundert der Mitglieder können unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen ist.
 4. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorstandsbeschluss mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versenden von Einladungen.
 5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich, bis spätestens drei Tage vor derselben, beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht ab, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Sind der Geschäftsführer und der/die Rechtsberater nicht Vorstandsmitglieder, so nehmen diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer vom Vorstand vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ihr Amt antreten.
3. Die Geschäftsführung ist Sache des Vorstands, auch wenn dieser sich eines Geschäftsführers bedient. Wenn ein solcher bestellt ist, hat der Vorstand durch eines oder mehrere seiner Mitglieder die Geschäftsführung zu überwachen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung usw. erfolgt nach einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung zu beschließen ist.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. In Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

5. Die Vorstandsmitglieder sind als solches unbeschadet einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich für den Verein tätig. Hauptamtliche Kräfte werden durch Beschluss des Vorstands eingestellt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Höchstbetrag des § 3 Nr. 26a EstG und wird durch die Vorstandssitzung beschlossen.
6. Über Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Vorstand kann sich durch Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsbeschlüsse werden jeweils von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst und können auch ohne mündliche Verhandlung mit dieser Mehrheit im Wege des Umlaufs gefasst werden.
9. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Erfüllungsort ist für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern der Sitz des Vereins

§ 11 Bekanntmachungen, Auflösung, Satzungsänderungen

1. Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Landesseite) oder durch Rundschreiben an die Mitglieder und treten am Erscheinungstag der Mieterzeitung, bzw. am 3. Tage nach Versand der Rundschreiben in Kraft.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dann auch über den Anfall des Vereinsvermögens Beschluss fasst.
3. Satzungsänderungen werden ebenfalls mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 so beschlossen

Kreismieterverein Heidenheim e. V.
Bahnhofstraße 28 - 89518 Heidenheim
Tel. 0 73 21/2 03 49 - Fax 0 73 21/92 42 46
www.mieterverein-heidenheim.de - email: info@mieterverein-heidenheim.de
1. Vorsitzender: Rechtsanwalt Julian Widmann